

Sitzung vom 12. Juli 2023

**890. Anfrage (Übersetzungs- und Dolmetscherdienste für Schweizer Bürgerinnen und Bürger)**

Kantonsrätin Romaine Rogenmoser, Bülach, Kantonsrat Marc Bourgeois und Kantonsrätin Angie Romero, Zürich, haben am 15. Mai 2023 folgende Anfrage eingereicht:

Wer das Schweizer Bürgerrecht erlangen will, muss entsprechende Sprachkenntnisse einer Landessprache vorweisen. Mit dieser Regelung wollte man sicherstellen, dass Eingebürgerte auch tatsächlich über die nötigen Sprachkenntnisse einer unserer Landessprachen verfügen. Bei der Gesetzeslegung wurde dargelegt, dass diese Anforderungen (B1 mündlich und A2 schriftlich) für die Verständigung ausreichend seien.

Es sollte deshalb keine Notwendigkeit bestehen, dass Schweizer Bürger auf Übersetzungs- und Dolmetscherdienste angewiesen sind – außer gegebenenfalls zwischen den vier Landessprachen. Ganz offensichtlich werden aber eingebürgerten Schweizern die Kosten für Übersetzungs- und Dolmetscherdienste beim Verkehr mit Amtsstellen, Schulen, usw. gewährt, da sie offensichtlich unsere Sprache trotz klarer Anforderungen nicht oder nur ungenügend beherrschen. Diese Kosten müssen durch die Steuerzahler berappt werden.

Um einen Überblick über das konkrete Mengengerüst, die tatsächlichen Aufwendungen und insbesondere auch die Direktionen zu erhalten, von denen diese Übersetzungs- und Dolmetscherdienste beansprucht werden, bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche Direktionen beanspruchen Übersetzungsdiene für Schweizer Bürger? Bei welchen Vorgängen und mit welcher Begründung?
2. Wie häufig (Anzahl Fälle) werden diese Übersetzungs- und Dolmetscherdienste aufgeboten? Bitte schlüsseln Sie nach Direktionen auf.
3. Wie hoch sind die durchschnittlichen und absoluten Kosten pro Direktion für diese Fälle?
4. Werden die Kosten für Übersetzungs- und Dolmetscherdienste von denjenigen, die sie beanspruchen, zu einem späteren Zeitpunkt zurückgefördert? Wenn ja, wie hoch ist der Betrag, der tatsächlich später erhältlich gemacht werden kann, und wie viel muss definitiv abgeschrieben werden (in Prozent und absoluten Zahlen)?
5. Von welchen Sprachen und in welche Sprachen wird hauptsächlich übersetzt? Bitte sämtliche Sprachen aufführen (in Prozent und absoluten Zahlen).

6. Wie lange sind die Schweizer im Durchschnitt bereits eingebürgert, die diese Übersetzungs- und Dolmetscherdienste beanspruchen müssen?
7. Werden die Übersetzungs- und Dolmetscherkosten auch ohne Prüfung der Mittellosigkeit für Bürger übernommen, bspw. bei gut verdienenden Expats? Falls ja, weshalb bezahlen diese Bürger die Kosten nicht selber bzw. weshalb werden sie diesen nicht in Rechnung gestellt? In welchen Behörden kommen solche Fälle vor?
8. Wie hoch sind die Kosten von bestellten Übersetzungs- und Dolmetscherdiensten, die letztlich nicht beansprucht werden, weil die Betroffenen nicht erscheinen (no shows) oder nicht kooperieren, wie dies insbesondere im Schulumfeld sowie im Justizumfeld regelmässig vorkommt?
9. In welchen Gesetzen bzw. Verordnungen ist die zur Verfügungstellung dieser Dienste abgebildet bzw. auf welche rechtlichen Grundlagen stützen sich diese Inanspruchnahmen eines Dienstes bzw. deren Anordnung durch die Behörden?

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern  
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Romaine Rogenmoser, Bülach, Marc Bourgeois und Angie Romero, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Die Sprachdienstleistungsverordnung (SDV, LS 211.17) regelt die Erbringung von Sprachdienstleistungen im Auftrag von kantonalen Gerichts- und Verwaltungsbehörden. Die Verordnung unterscheidet zwischen Dolmetschen, Übersetzen und Sprachmittlung (§ 1 SDV). Während Dolmetschen das mündliche Übersetzen meint, umfasst Übersetzen das schriftliche Übersetzen (§ 1 Abs. 2 Bst. a und lit. b SDV). Die Sprachmittlung erfolgt im Bereich der Kommunikationsüberwachung, wobei Gespräche und Texte aufgezeichnet und ins Deutsche übersetzt werden (§ 1 Abs. 2 lit. c SDV; vgl. [www.gerichte-zh.ch/organisation/obergericht/sprachdienstleistungswesen/sprachdienstleistungen.html](http://www.gerichte-zh.ch/organisation/obergericht/sprachdienstleistungswesen/sprachdienstleistungen.html)). Die von der behördenübergreifenden Fachgruppe Sprachdienstleistungen akkreditierten Dolmetscherinnen und Dolmetscher werden von verschiedenen kantonalen Behörden beigezogen. Dolmetscherinnen und Dolmetscher werden also nicht nur in Gerichtsverfahren und in der Strafverfolgung eingesetzt, sondern beispielsweise auch bei den Bezirksbehörden, Schulen und Sozialdiensten. Diese Behörden verfügen je über eigene Kostenstellen und teilweise auch über eine eigene Lohnbuchhaltung. Über die zentrale Lohnbuchhaltung der kantonalen Verwaltung werden die Entschädigungen in den Gerichtsverfahren und in der Strafverfolgung erfasst. Die nachfolgenden Ausführungen zu den Kosten müssen sich hierauf beschränken.

Die Sprachmittlung auf Gemeindeebene, etwa an Schulen oder bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, ist nicht vom Geltungsbereich der SDV erfasst (vgl. § 1 Abs. 1 SDV). Zu den Sprachmittlungsdienstleistungen auf Ebene der Gemeinde liegen der kantonalen Verwaltung keine Zahlen vor.

Die Anfrage verlangt eine Verknüpfung zwischen der Nationalität einer Person, die Sprachdienstleistungen benötigt, mit den verschiedenen Verfahren vor unterschiedlichen Behörden und Amtsstellen. Daten von Nationalitäten oder gar Daten darüber, wie lange eine Dolmetschleistungen beziehende Person Schweizer Bürgerin oder Bürger ist, werden im Rahmen von Dolmetschentschädigungen nicht erfasst. Die Verknüpfung von solchen Kriterien (Ist jemand Schweizer/in und falls ja, seit wann? Wurde ein/e Dolmetscher/in beigezogen? Wurde in eine andere als eine der Landessprachen gedolmetscht?) ist mit den vorhandenen digitalen Daten nicht möglich. Für eine allfällige Bearbeitung solcher Daten würde zudem auch die gesetzliche Grundlage fehlen.

Die gestellten Fragen können somit lediglich allgemein mit Bezug auf den gesamten Aufwand für Sprachdienstleistungen, die über die zentrale Lohnbuchhaltung der kantonalen Verwaltung abgerechnet werden, beantwortet werden. Dieser umfasst vor allem Entschädigungen für Sprachdienstleistungen in Gerichtsverfahren und in der Strafverfolgung.

Im Kanton Zürich ist die Amtssprache Deutsch (Art. 48 Kantonsverfassung [LS 101]). Dies ist jedoch nur eine der vier Landessprachen. Auch Schweizerinnen oder Schweizer, die eine andere als die deutsche Landessprache sprechen, benötigen somit für Behördengänge oder Gerichtsverfahren im deutschsprachigen Raum eine Verdolmetschung.

Es wird kein Berichtszeitraum abgefragt, weshalb sich die nachfolgenden Ausführungen auf die Auskünfte der Fachgruppe und Zentralstelle Sprachdienstleistungen des Jahres 2022 beziehen.

2022 beläuft sich die Gesamtentschädigung für Sprachdienstleistungen im Auftrag von Gerichts- und kantonalen Verwaltungsbehörden auf rund 8 Mio. Franken. Diese Kosten bewegen sich seit mehreren Jahren im gleichen Rahmen. Die Entschädigungen für Dolmetschdienstleistungen machen dabei rund 4 Mio. Franken aus, wohingegen die Kosten für die Übersetzungen weniger als Fr. 800 000 betragen. Etwa 3 Mio. Franken werden für die Sprachmittlung im Bereich der Kommunikationsüberwachung im Rahmen von Ermittlungen in Strafverfahren aufgewendet.

Zu Frage 1:

Es wird auf die einleitenden Ausführungen verwiesen, weshalb hierzu keine Angaben gemacht werden können.

### Zu Fragen 2–3:

2022 beliefen sich die Entschädigungen für Sprachdienstleistungen auf kantonaler Ebene auf insgesamt Fr. 8 230 229.95. Wie einleitend erwähnt, handelt es sich dabei um diejenigen Entschädigungszahlen, die über die zentrale Lohnbuchhaltung abgerechnet werden. Eine Unterteilung der Sprachdienstleistungen kann deshalb lediglich im Bereich Kantonspolizei, Staatsanwaltschaft, Gerichte und sonstige Bereiche (beispielsweise Justizvollzug und Wiedereingliederung [JuWe], Migrationsamt usw.) gemacht werden. Die Entschädigungen in diesen Bereichen fielen 2022 wie folgt aus:

	in Franken
Kantonspolizei	4 177 645.60
Staatsanwaltschaft	2 259 850.80
Gerichte	1 425 220.80
Sonstige Bereiche (JuWe, Migrationsamt usw.)	367 512.75

2022 erfolgten rund 30 000 Dolmetscheinsätze bei den erwähnten Behörden und Gerichten.

Sprachdienstleistungen werden von Einheiten unterschiedlicher Direktionen in Anspruch genommen.

### Zu Frage 4:

Der allgemeine Verfahrensgrundsatz des rechtlichen Gehörs (Art. 29 Abs. 2 Bundesverfassung [SR 101]) gewährleistet einer Person einen Anspruch auf Verdolmetschung. Im Strafverfahren besteht eine Pflicht zur Übersetzung, wenn eine am Verfahren beteiligte Person die Verfahrenssprache nicht spricht oder sich darin nicht genügend ausdrücken kann (Art. 68 Abs. 1 und Art. 422 Abs. 2 Bst. b Strafprozessordnung [SR 312.0]). Die Dolmetschkosten gehören zu den Verfahrenskosten und sind in einem Strafverfahren gestützt auf die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK, SR 0.101) vom Staat zu tragen, da er der angeklagten Person eine unentgeltliche Unterstützung durch eine Dolmetscherin oder einen Dolmetscher zur Verfügung stellen muss, sofern die Person die Verhandlungssprache des Gerichts nicht versteht oder spricht (Art. 6 Abs. 3 Bst. e EMRK).

In Zivilverfahren erfolgt eine Rückforderung von beanspruchten Dolmetsch- und Übersetzungsdiensstleistungen. Die Kosten werden der unterliegenden Partei auferlegt. Bei Parteien, denen eine unentgeltliche Rechtspflege gewährt wurde, gibt es keine Rückforderungen, da die Dolmetschkosten zu den Verfahrenskosten zählen und damit in diesen Fällen ebenfalls unentgeltlich sind.

### Zu Fragen 5–9:

Hierzu wird auf die einleitenden Bemerkungen verwiesen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat  
Die Staatsschreiberin:  
**Kathrin Arioli**